

Stadt Herzogenaurach



Zusammenfassende Erklärung

zum

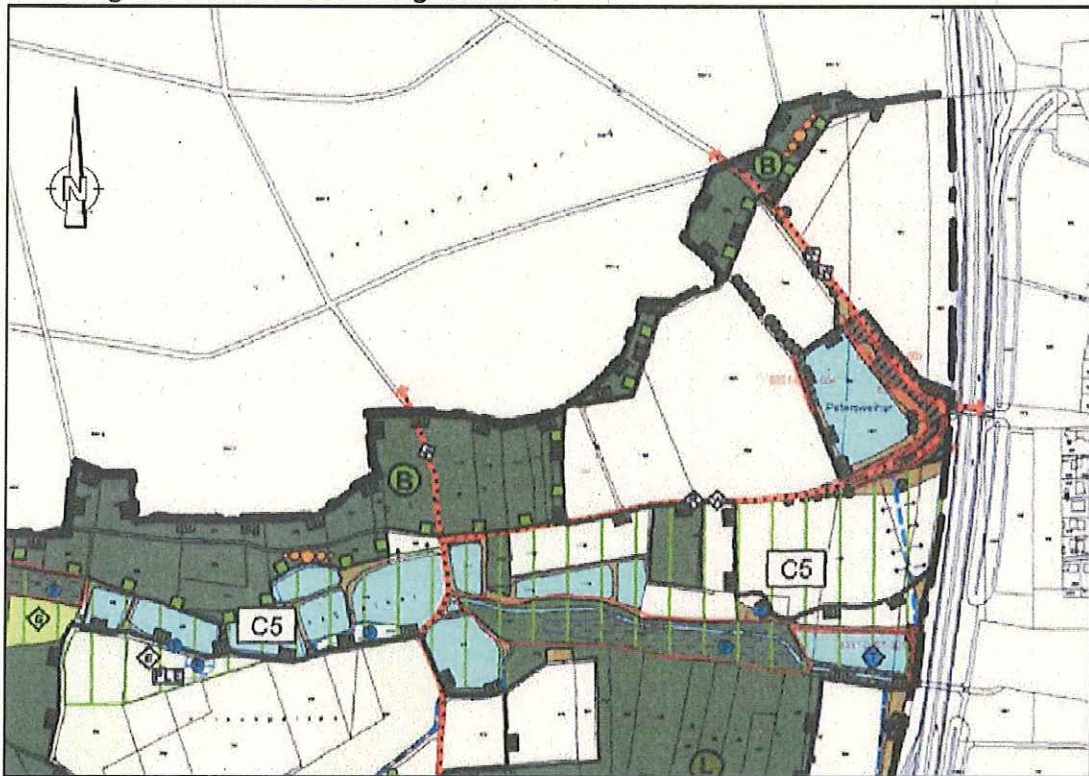
Flächennutzungsplan Nr. 7

„Sondergebiet Photovoltaik Am Petersweiher“

Amt für Planung, Natur und Umwelt
vom 13.11.2012

| | |
|-------------------------------------|---|
| ZIEL UND ZWECK | 3 |
| VERFAHRENSABLAUF | 3 |
| BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE | 3 |
| ABWÄGUNGSVORGANG | 3 |
| VORHABENSALTERNATIVEN | 5 |

FNP Änderung des Bereichs des Plangebietes



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT HERZOGENAURACH (AUSSCHNITT) 1:5000

ZIEL UND ZWECK

Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1092 Gemarkung Haundorf (Teilfläche) soll die Entwicklung einer Photovoltaik Anlage ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan weist diese Fläche bisher als Fläche für die Landwirtschaft aus. Um die Aussagen des Regionalplans, bezüglich der Förderung und der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung, umsetzen zu können, wurde der Beschluss gefasst einen Bebauungsplan aufzustellen und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

VERFAHRENSABLAUF

Änderungsbeschluss

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Am Petersweiher“ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 29.03.2012 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Auslegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 10.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012 durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 04.04.2012 eingeleitet und bis zum 11.05.2012 befristet.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.03.2012 die Änderung der Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen den Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 03.08.2012 bis einschließlich 04.09.2012 durchgeführt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.07.2012 aufgefordert ihre Stellungnahme bis zum 04.09.2012 abzugeben.

Feststellungsbeschluss

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Am Petersweiher“ in der Fassung vom 07.09.2012 festgestellt.

Genehmigung

Die Regierung von Mittelfranken hat die Änderung des FNP mit dem Schreiben vom 29.10.2012 genehmigt.

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Im Regionalplan wird ausgeführt, dass die Probleme im Bereich Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung sich auf Dauer nur durch die Nutzung von Umweltverträglichen, erneuerbaren Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie, Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärmelösen lassen. Es ist deshalb notwendig alle technisch möglichen und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, durch die sich der Energiebedarf reduzieren lässt oder neue Energiequellen erschlossen werden können.

Um diese Aussagen des Regionalplans umsetzen zu können wird das genannte Grundstück nördlich von Haundorf als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Es soll eine Fläche von knapp drei Hektar mit Photovoltaik-Modulen bebaut werden.

Für das Planungsgebiet sind keine Schutzzonen nach Naturschutzrecht bekannt oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine großflächige Flächenversiegelung erfolgt nicht. Der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch Eingrünungen weitestgehend entgegengewirkt. Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage stellt einen Eingriff nach Bundes-Naturschutzgesetz dar und löst somit eine Ausgleichsflächenpflicht aus.

Entsprechende Ausgleichsflächen wurden im Naturraum zugeordnet. Diese entsprechen den Zielen des Naturschutzes (Anlage von Lerchenfenstern, Buntbrachen und Saumbiotopen zur Verbesserung des Lebensraumes von Wiesenbrütern).

Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde zum Schutz der Schutzgüter folgende Festsetzungen getroffen:

- Eine eventuell notwendige Beleuchtung der Anlage muss mit Kaltlichtstrahlern erfolgen, um nachtaktive Insekten zu schonen
- Maßnahmen der Grünlandpflege wurden festgesetzt (Mahd nicht vor dem 15. Juli, Abräumen des Mähgutes, kein Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln)
- Zuordnung von Ausgleichsflächen im Naturraum, die den Zielen des Naturschutzes entsprechen (Anlage von Lerchenfenstern, Buntbrachen und Saumbiotopen zur Verbesserung des Lebensraumes von Wiesenbrütern)
- Festlegung der Lage der Einfriedung auf Flächen innerhalb des Sondergebietes „Photovoltaik“; Ausgleichsflächen und Flächen für CEF-Maßnahmen dürfen nicht eingefriedet werden.

Zur Vermeidung und Verminderung weitere Umweltbelastungen wurden insbesondere folgende Festsetzungen getroffen:

- Maßnahmen zur Verminderung der Versiegelung:
Eine Bodenversiegelung erfolgt nur in untergeordnetem Ausmaß; Niederschlagswasser vom Betriebsgebäude bzw. von den Photovoltaik-Elementen versickert auf dem Grundstück
- Verkehrliche Maßnahmen:
Ein Anstieg des Verkehrsaufkommens erfolgt lediglich während der Bauzeit und nicht während des Betriebs der Anlage.
- Schallschutzmaßnahmen:
Gemäß dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlage vom 28. November 2007, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, treten störende Geräusche nur während der Bauphase, nicht während des Betriebs der Anlage auf. Stationäre Lärmschutzmaßnahmen (Wälle, Wände) sind daher nicht erforderlich.
- Rückbauverpflichtung:
Zwischen dem Betreiber der Photovoltaik-Anlage und der Stadt Herzogenaurach wurde ein Vertrag abgeschlossen, der den künftigen Rückbau der Anlage regelt.

ABWÄGUNGSVORGANG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von den Bürgern keine Bedenken und Anregungen ein

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012 behandelt.

Die Anregungen des Kreisbrandrates wurden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen des Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bezüglich der Bodentypen und Funktionen, des besonderen Schutzes von Mutterböden und der

bodenschonenden Ausführung der Bauarbeiten werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung mit aufgenommen.

Die Hinweise der Autobahndirektion Nordbayern wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Forderungen der Autobahndirektion Nordbayern werden entsprechend in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde wurden zur Kenntnis genommen. Die 110-Meter-Linie nach EEG, Baubeschränkungs- und Bauverbotszone entlang der Autobahn wird in den Planunterlagen dargestellt.

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis bezüglich eines möglichen Vorkommens einer noch nicht lokalisierten Siedlungsfläche, welche den locker gestreuten Grabhügelfeldern im anschließenden Mönauer-Forst zugeordnet sein könnte, wird wie folgt nachgekommen. Die Forderungen werden in die Begründung aufgenommen.

Den Hinweisen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten wurden zur Kenntnis genommen. Die Einwände werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Die Hinweise des Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen des Landratsamtes werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Hinweise des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen des Regionsbeauftragten werden im Rahmen der Einbindungen der Forderungen und Hinweise der Autobahndirektion in die Änderungen des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Bedenken und Anregungen von Bürgern eingegangen.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 27.09.2012 behandelt.

Das Landratsamt verwies auf die Stellungnahme vom 15.05.2012. Diese wurden zur Kenntnis genommen und bereits in der Sitzung vom 19.07.2012 berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg verwies auf die Stellungnahme vom 23.04.2012. Diese wurde zur Kenntnis genommen und bereits in der Sitzung vom 19.07.2012 berücksichtigt.

Die Regierung von Mittelfranken verwies auf die Stellungnahme vom 08.05.2012. Diese wurde zur Kenntnis genommen und bereits in der Sitzung vom 19.07.2012 berücksichtigt.

VORHABENSALTERNATIVEN

Da gemäß des § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Photovoltaik-Freilandanlagen nur noch gefördert werden, sofern sie innerhalb von Gewerbe und Industriegebieten, in einer Entfernung bis zu 110 Metern an Autobahnen oder Schienenwegen, auf versiegelten Flächen oder auf Konversionsflächen errichtet werden, ist die Auswahl an möglichen Standorten von vornherein beschränkt.

Auf dem Gebiet der Stadt Herzogenaurach finden sich solche Standorte in erster Linie an der Autobahn BAB 3. Grundsätzlich wären auch andere Flächen entlang der Autobahnen für Photovoltaik-Anlagen geeignet, allerdings liegt der gewählte Standort so, dass die freie Landwirtschaft relativ wenig beeinträchtigt wird.

Weder von dem südlich gelegenen Ortsteil Haundorf noch von dem westlich der Autobahn A 3 liegenden Ortsteil Kosbach der Stadt Erlangen ist die Anlage sichtbar.

Amt für Planung,
Natur und Umwelt
Herzogenaurach, den 13.11.2012


Wettstein